

Bericht und Antrag des Regierungsrates
an den Landrat vom 24. August 1999

- zur Verordnung über die Zusatzleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates zur Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Zusatzverordnung) und
 - zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt
-

I. Kurzfassung

Die bestehende sogenannte Ruhegehaltsverordnung (RB 2.3325) wurde letztes Mal am 27. September 1995 revidiert. Der Regierungsrat hat damals angekündigt, es handle sich bei dieser Revision um eine vorläufige Änderung. Weitere Problempunkte, wie die paritätische Verwaltung und die Registratur nach BVG, würden in den nächsten fünf Jahren angegangen.

Anlass zur neuen Zusatzverordnung geben folgende Gründe:

- Die formelle und materielle Anpassung an das BVG.
- Das Bedürfnis nach Transparenz der Kosten und Finanzierung der Versicherungsleistungen.
- Die Reduktion der Rentenleistungen.

Die Notwendigkeit einer Revision der heutigen Ruhegehaltsverordnung ergibt sich insbesondere aus Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG). Die Ruhegehaltsverordnung soll durch die Verordnung über die Zusatzleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates zur Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse (Zusatzverordnung) abgelöst werden.

Im Gegenzug soll die sogenannte Kleine DBV (RB 2.2251) aus folgenden Gründen geändert werden:

- Massvolle Erhöhung der Entschädigung (Jahreshonorar) der Mitglieder des Regierungsrates, die der Zusatzverordnung unterstellt sind.
- Anpassung an die Entschädigungsregelungen der Zentralschweizer Kantone.

Die kombinierte Vorlage strebt folgende Ziele an:

- Zeitgemässe, sachgerechte Entschädigungen und Renten der Mitglieder des Regierungsrates.
- Integration der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates in die Staatliche Versicherungskasse Uri.
- Einen positiven Finanzsaldo zugunsten des Staates aus der Senkung der Renten einerseits und der Erhöhung der Gehälter andererseits.
- Eine BVG-konforme, transparente und voll finanzierte berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates.

II. Ausgangslage

1. Zur Ruhegehaltsverordnung

1.1 Bundesgesetzgebung

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Das Gesetz schreibt eine Minimalvorsorge vor, welche für Arbeitnehmende obligatorisch ist. Es bleibt jedoch den Arbeitgebern freigestellt, über das BVG hinausgehende (überobligatorische) Leistungen zu versichern. Das BVG gilt vollumfänglich für die registrierten privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, wobei für letztere einige Sonderregelungen (namentlich betreffend das finanzielle Gleichgewicht, die Bilanzierung oder die paritätische Verwaltung) bestehen.

Neben dem BVG gelten seit dem 1. Januar 1995 die Bestimmung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF, mittlerweile eingegliedert im BVG bzw. OR). Die Reglemente bzw. Verordnungen der Pensionskassen müssen innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten, d. h. bis am 1. Januar 2000, auch formell der Bundesgesetzgebung angepasst werden.

1.2 Teilrevision vom 27. September 1995

Die bestehende Vorsorgelösung für die Mitglieder des Regierungsrates, festgeschrieben in der Verordnung über die Ruhegehälter des Regierungsrates, kurz Ruhegehaltsverordnung (RB 2.3325), wurde zum letzten Mal am 27. September 1995 revidiert. Damals trat das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) und das Bun-

desgesetz über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge in Kraft, die sinngemäss auch auf die Ruhegehaltsverordnung anzuwenden sind. Jene Teilrevision beinhaltete keine vollständige Anpassung der Ruhegehaltsverordnung an das Bundesrecht. Es galt in erster Linie zu verhindern, dass durch das Freizügigkeitsgesetz überhöhte Austrittsgelder und damit namhafte Mehrkosten für den Kanton anfallen. Der Regierungsrat hat damals angekündigt, es handle sich bei der Teilrevision um eine vorläufige Änderung. Innert fünf Jahren solle die Verordnung neben der Anpassung an die Bundesgesetzgebung auch in weiteren Punkten, wie Registrierung, paritätische Verwaltung etc., geändert werden.

2. Zur Kleinen DBV

Die Regierungsratsmitglieder üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Dieses unterscheidet sich vom Vollamt dadurch, dass den Mitgliedern des Regierungsrates gestattet ist, eine Nebentätigkeit auszuüben, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Regierungsamt vereinbar ist. Heute ist davon auszugehen, dass das Regierungsamt eine zeitliche Beanspruchung von mehr als 80 % eines Vollamtes erfordert.

Die Entlohnung der Mitglieder des Regierungsrates richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt, der sogenannten Kleinen DBV (RB 2.2251), Artikel 3 Absatz 1. Die Kleine DBV ist seit dem 1. Januar 1975 in Kraft. Seit 1983 blieb die Entlohnung der Mitglieder des Regierungsrates, mit Ausnahme des Einbaus des 13. Monatslohnes (LRB vom 12. Juni 1991) und der Verwaltungsratsmandate in den Grundlohn (LRB vom 27. September 1995), unverändert.

III. Reformbedarf

1. Ruhegehaltsverordnung

Die Notwendigkeit einer Revision der heutigen Ruhegehaltsverordnung ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des BVG. Durch die Beitragspflicht des Staates gegenüber der AHV ist die BVG-Unterstellung der Mitglieder des Regierungsrates und somit auch die Anschlusspflicht an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gesetzlich vorgegeben. Das BVG kann ausschliesslich von Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt werden, die im Register für berufliche Vorsorge eingetragen sind. Diese Anforderung erfüllt die Ruhegehaltskasse für die Mitglieder des Regierungsrates (Fonds) nicht. Ebensowenig entspricht sie der BVG-Verpflichtung einer paritätischen Verwaltung.

Die fehlende Transparenz im Finanzierungsbereich ist offensichtlich. Die Finanzierung der Ruhegehaltsverordnung basiert auf einem reinen Umlageverfahren. Die Kosten für die Versicherung sind daher für den Arbeitgeber nicht voraussehbar.

Den Mitgliedern des Regierungsrates werden bei den Vorsorgelösungen in fast allen Kantonen gegenüber dem Staatspersonal spezielle Regelungen eingeräumt. Diese sind soweit gerechtfertigt, als sie den Besonderheiten des Regierungsamtes Rechnung tragen. Solche sind: die relativ kurze Verweilzeit im Amt; Amtsantritt und -austritt sind mit einem Berufswechsel verbunden; der Austritt erfolgt in der Regel zu einem Zeitpunkt vor dem Erreichen des Pensionierungsalters; das Amt unterliegt den Zufälligkeiten der Volkswahl.

Die daraus abgeleiteten Sonderrechte werden in der geltenden Ruhegehaltsverordnung durch den hohen Rentensatz von 70 %, die unkoordinierte Entlohnung, die Möglichkeit nach zwölf Amtsjahren unabhängig vom Alter eine Rente zu beziehen und die tiefen Eintrittsleistungen inadäquat abgegolten. Die historische Begründung liegt darin, dass wegen der im kantonalen Vergleich tiefen Entlohnung der Urner Regierungsräte im Verlaufe der Zeit eine Kompensation über das Ruhegehalt erfolgt ist.

Die Sonderrechte sollen auch in der neuen Verordnung abgegolten werden, aber in einem kleineren Mass als bisher. Die einzige Form der Sonderleistung zulasten des Arbeitgebers, die den Mitgliedern des Regierungsrates in der beruflichen Vorsorge gegenüber dem Staatspersonal zukommen soll, sind die zusätzlichen Altersgutschriften. Damit sind die Sonderrechte so ausgestaltet, dass ihre Finanzierung an die Amtsdauer gekoppelt wird. Der Kanton wird nicht mehr über Jahre hinweg mit noch zu finanzierenden Leistungen belastet, wenn das ehemalige Mitglied des Regierungsrates längst nicht mehr im Amt ist.

2. Kleine DBV

Die Entlohnung der Mitglieder des Regierungsrates entspricht nicht den Leistungen, die in diesem Amt erbracht werden müssen. In der Privatwirtschaft wäre es undenkbar, dass die Personen der obersten Führungsspitze massiv weniger verdienen, als die leitenden Angestellten. Der Lohn eines amtierenden Mitgliedes des Regierungsrates, hochgerechnet auf ein 100-Prozent-Pensum, entspricht in etwa dem eines Staatsangestellten der mittleren Führungsebene.

Auch im Vergleich mit den umliegenden Kantonen ist die tiefe Entlohnung des Urner

Regierungsrates augenfällig (UR = Fr. 105'607.--; OW = Fr. 123'000.--; NW = 136'560.--; SZ = Fr. 166'000; GL = Fr. 137'400).

Diese Entlohnung wirkt sich einschränkend auf die Auswahl zukünftiger Anwärterinnen und Anwärter für den Regierungsrat aus. Sie kann Abhängigkeiten schaffen, indem aus wirtschaftlicher Notwendigkeit zusätzliche Arbeiten angenommen werden, was im Rahmen des Hauptamtes zwar erlaubt ist, sich auf die Amtstätigkeit aber negativ auswirken kann. Die bisherige Regelung - tiefer Lohn und hohe Rente - bewirken in der Regel, dass ein Mitglied des Regierungsrates, das im mittleren Alter in den Rat eingetreten ist, aus finanziellen Gründen bis zur Pensionierung im Amt bleiben muss. Eine Rotation wird wegen der finanziellen Anreize damit eingeschränkt.

IV. Zielsetzung

1. Ruhegehaltsverordnung / Zusatzverordnung

Die Neuregelung der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates soll weniger als heute kosten. Die Kosteneinsparung basiert auf einem Leistungsabbau. Dieser wird über die Aufhebung der geltenden Ruhegehaltsverordnung und die neue Zusatzverordnung vollzogen. Da der Kanton mit der Staatlichen Versicherungskasse über eine moderne und leistungsfähige Pensionskasse verfügt, drängt es sich auf, die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates in jene einzugliedern. Die Besonderheiten des Regierungsamtes werden mit zusätzlichen Altersgutschriften abgegolten.

Mit der Einbettung in die Staatliche Versicherungskasse wird die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates in rechtlicher und versicherungstechnischer Hinsicht dem heutigen Stand des Vorsorgerechts angepasst. Mit der neuen Lösung werden finanzpolitische Tragbarkeit, Ausgewogenheit im Vergleich zu den Vorsorgeansprüchen von Staatspersonal und Lehrerschaft, Einfachheit und Transparenz sowie eine ausgewogene Relation zwischen Lohn und Rente erreicht werden.

2. Kleine DBV

Bisher wurde die tiefe Entlohnung der Mitglieder des Regierungsrates durch eine höhere Leistung der beruflichen Vorsorge kompensiert. Aus erwähnten Gründen bringt diese Vorlage eine Korrektur.

Durch die enge Verbindung von bisherigem Ruhegehalt und Entlohnung darf nicht eine einseitige Veränderung vorgenommen werden. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge

müssen reduziert und im Gegenzug muss die Entlohnung erhöht werden. Nur so lässt sich eine Lösung finden, die eine gerechtere Entlohnung und eine angemessene berufliche Vorsorge sicherstellt.

Wie anschliessend aufgezeigt wird, sind die neuen Versicherungsleistungen tiefer als heute und werden erst ab einem späteren Zeitpunkt ausgerichtet. Zusätzlich werden die Beiträge der Versicherten erhöht. Da der Staat die Differenz zwischen den Leistungen und den Beiträgen der Versicherten übernehmen muss, erzielt er durch das neue Modell Einsparungen. Ein Teil der Einsparungen soll über eine Lohnerhöhung an die Mitglieder des Regierungsrates weitergegeben werden. Die Reduktion der Versicherungsleistungen soll die Mehraufwendungen für die Lohnerhöhung nicht nur decken, sondern für den Staat Einsparungen erbringen.

Mit der Revision wird die Entlohnung (Grundlohn plus 13. Monatslohn plus Teuerungszulage) der Mitglieder des Regierungsrates um Fr. 24'120.-- erhöht. Das bedeutet eine Anhebung des heute bestehenden Grundlohnes von Fr. 68'650.-- um Fr. 15'680.-- auf neu Fr. 84'330.--. Diese Lohnerhöhung verursacht dem Kanton höhere Lohnkosten. Diese werden durch die tieferen Kosten der beruflichen Vorsorge mehr als kompensiert. Der Kanton erzielt, falls die kombinierte Vorlage (Zusatzverordnung und Revision der Kleinen DBV) angenommen wird, deutliche Kosteneinsparungen.

Das Gehalt der amtierenden Mitglieder des Regierungsrates, die nicht der neuen Zusatzverordnung unterstellt werden (siehe Art. 15), wird nicht erhöht.

V. Vernehmlassungsverfahren

Die neue Vorsorgelösung (Mitgliedschaft in der Staatlichen Versicherungskasse mit Zusatzverordnung) wurde in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsexperten der Staatlichen Versicherungskasse erarbeitet. Zusammen mit dem Vorschlag der Lohnerhöhung hat sie der Regierungsrat im März 1999 den Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Urner Parteien haben mit Ausnahme der Grünen Bewegung ihre Stellungnahmen eingereicht. Folgende Themen wurden vorgebracht:

1. Zusatzverordnung

Die CVP, FDP und SVP haben sich grundsätzlich in zustimmendem Sinne geäußert. Die Anregungen und Einwände einzelner Parteien bezogen sich vor allem auf folgende Punk-

te:

- Verknüpfung der Zusatzverordnung mit der Verordnung über die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt
- Monatliches Inkasso der Beiträge
- Transparenz bei den Kosteneinsparungen

2. Änderung der Kleinen DBV

Die CVP und FDP äusserten sich grundsätzlich positiv. Die SP und die SVP lehnen die Vorlage ab.

Einwände und Anregungen von CVP und FDP:

- Verknüpfung von Zusatzverordnung und Kleiner DBV
- Pauschale Sitzungsgelder

Ablehnungsgründe von SP und SVP:

- rechtliche Koppelung von Zusatzverordnung und Kleiner DBV
- Erhöhung der Regierungsratsgehälter bei gleichzeitigen Sparmassnahmen im Personalbereich
- Gehaltserhöhung ohne Reduktion der Versicherungsleistungen bei sich bereits im Amt befindlichen Regierungsratsmitgliedern, mit Ausnahme der Finanzdirektorin
- Regierungsreform (Reduktion der Anzahl Regierungsratsmitglieder und Einführung des Vollamtes).

Der Regierungsrat hat das Vernehmlassungsverfahren ausgewertet und folgende wesentlichen Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vorgenommen:

- Die amtierenden Mitglieder des Regierungsrats, die über zwölf und mehr Amtsjahre verfügen oder das 55. Altersjahr vollendet haben, sollen weiterhin der Ruhegehaltsverordnung unterstellt bleiben. Ihre Gehälter werden nicht erhöht.
- Der Kanton soll der Kasse die Beiträge monatlich entrichten.

Einige Aussagen des Vernehmlassungsverfahrens entsprangen Missverständnissen oder waren sachlich unrichtig, weshalb hier nicht darauf einzugehen ist.

VI. Die Neuordnung der Vorsorgeregelung

1. Neues Konzept

Das neue Konzept der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates beruht auf dem Beitragsprimat (Leistungen orientieren sich an den Beiträgen, währenddem sich im Leistungsprimat die Leistungen aus der Zielsetzung der Verordnung ableiten, weshalb sich prinzipiell die Beiträge an den Leistungen orientieren). Die Mitglieder des Regierungsrates werden in der Form einer Grundversicherung in die Staatliche Versicherungskasse aufgenommen. Es wird für sie ein Altersguthaben geführt, dem dieselben prozentualen Altersgutschriften wie den übrigen versicherten Personen gutgeschrieben werden. Es werden auch die gleichen Beiträge erhoben. Einzig das Eintrittsgeld für die Mitglieder des Regierungsrates berechnet sich auf Grund der unterschiedlichen versicherungstechnischen Voraussetzungen anders als bei den übrigen Versicherten und fällt etwas tiefer aus.

Um den spezifischen Bedürfnissen der Mitglieder des Regierungsrates gerecht zu werden (Abgeltung der besonderen Regelungen), erhalten diese über die beantragte Zusatzverordnung zusätzliche Altersgutschriften von jährlich 20 % während maximal zwölf Jahren, welche in Abhängigkeit des versicherten Lohnes (Bruttolohn minus Koordinationsabzug) definiert werden. Diese Zusatzgutschrift, welche vom Staat finanziert wird, soll es ermöglichen, dass ein Mitglied nach zwölf Amtsjahren eine Altersrente von 60 % des versicherten Lohnes, zahlbar ab Alter 64, erworben hat, vorausgesetzt, dass das beim Eintritt für die vollen Leistungen erforderliche - aber freiwillige - Eintrittsgeld vollumfänglich eingebracht wurde. Dabei wird, bei einer Verzinsung der Altersguthaben von 4 %, die Annahme einer Lohnsteigerung von jährlich 2,5 % zu Grunde gelegt.

Dem aus dem Amt scheidenden Mitglied des Regierungsrates wird die Möglichkeit geboten, die Versicherung freiwillig weiterzuführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt und die gesamten Beiträge (von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) während maximal zwölf Jahren (inkl. Amtszeit) entrichtet. Nach zwölf Beitragsjahren ist in diesem Fall nur noch der Risikobeitrag von 2,5 % des versicherten Lohnes zu entrichten. Auf den für die freiwillige Versicherung einbezahlten Beiträgen wird im Freizügigkeitsfall kein Zuschlag gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes gewährt.

Im Invaliditätsfall werden dem Altersguthaben des Mitgliedes des Regierungsrates nebst den Altersgutschriften gemäss Artikel 36 Absatz b und c der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse (Kassenverordnung) auch die zusätzlichen Altersgutschriften gutgeschrieben.

2. Die Leistungen im heutigen System

Altersleistungen

Im heutigen System werden folgende Altersleistungen ausgerichtet:

- Falls ein Regierungsratsmitglied beim Austritt weniger als acht Amtsjahre aufweist und das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird eine Freizügigkeitsleistung (FZL) ausgerichtet.
- Falls es beim Austritt mindestens acht, aber weniger als zwölf Amtsjahre aufweist und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat, hat es Anspruch auf eine aufgeschobene Rente, welches ab dem 60. Altersjahr ausgerichtet wird (AR60).
- Wenn es beim Austritt zwölf Amtsjahre aufweist, wird - unabhängig vom Alter - ein Ruhegehalt (Rente) ausgerichtet (AR); dasselbe gilt, falls es mindestens acht Amtsjahre aufweist und das 60. Altersjahr vollendet hat.

Die Höhe der Rente beträgt 62 % des unkoordinierten Lohnes und steigt für jedes Amtsjahr über acht Jahre um zwei Prozentpunkte. Die Rente beträgt maximal 70 % des unkoordinierten Lohnes.

Nachfolgend werden folgende Abkürzungen verwendet:

AR	Altersrente
AR60	aufgeschobene Altersrente, zahlbar ab Alter 60
AR64	aufgeschobene Altersrente, zahlbar ab Alter 64
AR 60 %	sofort beginnende Altersrente von 60 % des versicherten Lohnes
FZL	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung bei weniger als acht Amtsjahren

Leistungen in Prozenten des versicherten (unkoordinierten) Lohnes

Amtsjahre	0-7	8	9	10	11	12
Austrittsalter						
25-59	FZL	AR60: 62 %	AR60: 64 %	AR60: 66 %	AR60: 68 %	AR, 70 %
60-64	FZL	AR, 62 %	AR, 64 %	AR, 66 %	AR, 68 %	AR, 70 %
65-..	AR, 62 %	AR, 62 %	AR, 64 %	AR, 66 %	AR, 68 %	AR, 70 %

Invalidenleistung

Die Invalidenrenten entsprechen gemäss Ruhegehaltsverordnung den Altersrenten, wobei nach altem Recht eine Rentenkürzung vorzunehmen ist, wenn ein Mitglied nach Ausscheiden aus dem Amt vor dem 60. Altersjahr invalid wird.

Hinterlassenleistungen

Die Ehegattenrente beträgt entsprechend der Ruhegehaltsverordnung 70 % der Alterst-

rente des ehemaligen Mitgliedes des Regierungsrates oder 70 % der Altersrente, auf die das ehemalige Mitglied des Regierungsrates zum Todeszeitpunkt Anspruch gehabt hätte.

Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 5 % und für jede Vollweise 10 % des jeweiligen Bruttolohnes eines amtierenden Mitgliedes des Regierungsrates.

3. Die Leistungen im neuen System

Die versicherten Löhne bleiben im neuen System gegenüber dem alten unverändert, weil Lohnerhöhung und Koordinationsabzug gleich hoch sind. Im neuen System werden folgende Leistungen ausgerichtet:

Altersleistungen

- Falls ein Mitglied des Regierungsrates beim Austritt aus dem Amt das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat, wird grundsätzlich eine Freizügigkeitsleistung (FZL) ausgerichtet. Das Mitglied hat aber die Möglichkeit, das Altersguthaben bei der Kasse stehen zu lassen und bei ihr die Versicherung freiwillig weiterzuführen und frühestens ab Alter 60, spätestens ab Alter 65 eine Rente zu beziehen.
- Falls es beim Austritt das 60. Altersjahr vollendet hat, hat es Anspruch auf eine Rente. Die Rente kann bis zum erfüllten 65. Altersjahr aufgeschoben werden.

Die Höhe der Rente ist abhängig von der Amtsdauer, dem Alter beim Eintritt, dem Alter beim Rentenbeginn, allfälligen Lohnerhöhungen, der Verzinsung der Altersguthaben und dem effektiv geleisteten Eintrittsgeld. Nachfolgend werden für einige Beispiele (mit unterschiedlicher Amtsdauer und unterschiedlichem Alter beim Austritt) die voraussichtlichen Altersrenten ab dem Alter 64 (bzw. ab Alter 65, falls der Austritt erst dann erfolgt) aufgezeigt, wobei angenommen wird, dass

- die Lohnsteigerung 2,5 % pro Jahr beträgt,
- die Verzinsung der Altersguthaben 4 % beträgt,
- das Eintrittsgeld voll entrichtet wurde.

Leistungen in Prozenten des versicherten (koordinierten) Lohnes

Amtsjahre	8	12	16
Alter beim Austritt			
49	AR64: 46 %	AR64: 59 %	AR64: 62 %
53	AR64: 45 %	AR64: 60 %	AR64: 67 %
57	AR64: 48 %	AR64: 60 %	AR64: 69 %

61	AR64: 52 %	AR64: 60 %	AR64: 68 %
64	AR, 60 %	AR, 60 %	AR, 66 %
65	AR, 64 %	AR, 64 %	AR, 66 %

(Der nicht kontinuierliche Anstieg der Rentensätze ergibt sich u. a. aus den gestaffelten Altersgutschriften der Kasse.)

Die neuen Leistungen sind - mit wenigen Ausnahmen - tiefer als die bisherigen Leistungen.

Invalidenleistungen

Die Invalidenrente wird nach dem Beitragsprimat ausgerichtet. Das Leistungsziel für die Invalidenrenten beträgt 60 % des versicherten Lohnes. Hat das Mitglied des Regierungsrates aufgrund der zurückgelegten Amtsdauer bereits eine höhere Anwartschaft als 60 % des versicherten Lohnes auf Altersrente erworben, fällt auch die Invalidenrente höher aus.

Hinterlassenenleistungen

Die Ehegattenrente beträgt 66.6 % der Altersrente oder der Invalidenrente, auf die das Mitglied des Regierungsrates Anspruch gehabt hätte.

Die Waisenkinderrrenten betragen 16.66 % der Altersrente oder der Invalidenrente, auf die das Mitglied des Regierungsrates Anspruch gehabt hätte.

Leistungsvergleich Ruhegehaltsverordnung/Zusatzverordnung

Die Altersrente und die Invalidenrente fallen nach dem neuen Vorsorgesystem in der Regel erheblich tiefer aus als bisher. So beträgt die minimale Altersrente nach acht Amtsjahren ca. 45 % (bisher 62 %) und nach zwölf Amtsjahre ca. 60 % (bisher 70 %) des versicherten Lohnes. Der genaue Prozentsatz ist vom Eintrittsalter in den Regierungsrat abhängig (siehe VIII. Finanzielle Auswirkungen). Bei einer Amtsdauer von 20 Jahren beträgt die Altersrente ca. 70 % wie nach der geltenden Ruhegehaltsverordnung. Die Invalidenrente ist auf ein Leistungsziel von 60 % (bisher zwischen 62 % und 70 %) des versicherten Lohnes ausgerichtet. Die nach der Ruhegehaltsverordnung sehr tiefen Kinderrenten (mit Ausnahme der Alterskinderrenten) werden neu verdoppelt (bisher 5 % des versicherten Lohnes, neu 16.66 % der Altersrente (sofern Altersrentner) bzw. der Invalidenrente (beim Tod von Aktiven oder bei Invalidenrentnern).

4. Übergangsrecht

Für Mitglieder des Regierungsrates, die sich beim Inkrafttreten dieser Zusatzverordnung bereits im Amt befinden und die über zwölf oder mehr Amtsjahre verfügen oder das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin

- a) die Verordnung über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates vom 10. Mai 1976 und
- b) die Verordnung vom 23. Oktober 1974 über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt in der Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. September 1995, d. h. ohne Gehaltserhöhung.

Für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, deren Rechtsanspruch unter der Verordnung vom 4. November 1963 oder unter der Verordnung vom 10. Mai 1976 begründet wurde, gilt jenes Recht, unter dem der Rechtsanspruch entstanden ist.

Für die übrigen Mitglieder gilt das neue Konzept (Zusatzverordnung/Gehaltserhöhung).

5. Kosten der Versicherung

Die neue Vorsorgelösung wurde unter der Vorgabe entworfen, das Mass der Versicherungsanwartschaften deutlich zu senken. Im Beitragsprimat können die Kosten für den Vorsorgeplan auf einfache Weise ermittelt werden. Sie entsprechen den Altersgutschriften, den Zusatzgutschriften, den Beiträgen für die Teuerungsanpassung und den Risikobeiträgen (für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bei Tod vor Vollendung des 64. Altersjahres). Zudem ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, falls die maximalen Leistungen erreicht werden sollen. Nach der neuen Lösung sind die Kosten des Staates für die Zusatzversicherung für alle Regierungsräte in den ersten zwölf Amtsjahren, unabhängig vom Alter, gleich hoch. Die Kosten unterscheiden sich nur noch bei den altersabhängigen Altersgutschriften in der Grundversicherung.

Bei der Ruhegehaltsverordnung lassen sich die Kosten nicht im Voraus berechnen, ja nicht einmal annähernd abschätzen. So hängt heute der Aufwand des Staates vom Eintrittsalter, von der Anzahl Amtsjahre beim Austritt, vom Alter beim Bezug einer Rente und vom Erwerbseinkommen nach dem Altersrücktritt ab. Unter der Annahme von gleichen Voraussetzungen lassen sich die Kosten für einen spezifischen Einzelfall nach altem und neuem System vergleichen (siehe VIII. Finanzielle Auswirkungen).

VII. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Die Zusatzverordnung versteht sich als Ergänzung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse (Kassenverordnung). Die Abkürzungen beziehen sich ebenfalls auf die Kassenverordnung, wo sie bereits definiert sind.

Zu Artikel 3

Der Regierungsrat kann, gestützt auf diesen Artikel, im Rahmen dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zu Artikel 4

Absatz 2: Die Mitglieder des Regierungsrates sind im Verhältnis zur Staatlichen Versicherungskasse (Kasse) versicherte Personen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen. Die abweichenden Bestimmungen sind abschliessend in der Zusatzverordnung Artikel 6-11 aufgeführt.

Zu Artikel 5

Der massgebende Lohn für die Mitglieder des Regierungsrates wird gleich berechnet wie bei den übrigen versicherten Personen der Kasse. Der zeitliche Arbeitsaufwand der Mitglieder des Regierungsrates beträgt mehr als 80 % eines Vollpensums. Da der bisherige versicherte Lohn durch diese Verordnungsrevision nicht geändert werden soll, wird einerseits vom massgebenden Lohn der volle Koordinationsbetrag in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente (z. Z. Fr. 24'120.--) in Abzug gebracht, andererseits der Lohn erhöht (siehe Art. 14 bzw. Änderung der Kleinen DBV).

Zu Artikel 6

Absatz 1:

Mitglieder des Regierungsrates, welche vor dem erfüllten 60. Altersjahr aus dem Amt austreten, können, falls sie die Freizügigkeitsleistung nicht verlangen, die Versicherung freiwillig weiterführen. Das gleiche Recht steht austretenden Regierungsratsmitgliedern zwischen dem 60. und 65. Altersjahr zu, falls sie die Rente noch nicht beziehen.

Absatz 2:

Wird die Versicherung freiwillig weitergeführt, so haben die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates die gesamten Versichertenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) solange zu entrichten, bis sie zwölf Amtsjahre vollendet hätten. Während dieser Zeit werden ihrem Altersguthaben neben den Zinsen sowohl die Altersgutschrift gemäss Artikel 24 der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Kassenverordnung) als auch die zusätzlichen Altersgutschriften gemäss Artikel 8 dieser Zusatzverordnung gutgeschrieben. Sobald die Beiträge für zwölf Amtsjahre erbracht sind, muss nur noch der Risikobeitrag (Beitrag für die Risiken Tod und Invalidität) in der Höhe von 2,5 % des versicherten Lohnes entrichtet werden.

Auf die Erhebung eines Teuerungsbeitrages während der freiwilligen Risikoversicherung

wird analog zur freiwilligen Risikoversicherung bei der Staatlichen Versicherungskasse Uri verzichtet. Zwar kann die freiwillige Risikoversicherung für ein ehemaliges Regierungsratsmitglied wesentlich länger dauern, doch sei hier nochmals erwähnt, dass gemäss der neuen Zusatzverordnung ein Regierungsratsmitglied auch bei unverschuldeter Nicht-Wiederwahl nach zwölf oder mehr Amtsjahren keine Rente erhält, falls es das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Eine Ausdehnung der freiwilligen Versicherung, womit das ehemalige Regierungsratsmitglied wenigstens in der Kasse bleiben kann, erscheint deshalb gerechtfertigt.

Absatz 3:

Die freiwillige Versicherung kann auf Wunsch des ehemaligen Mitgliedes des Regierungsrates jederzeit aufgelöst werden. Stirbt das freiwillige Mitglied oder wird es invalid, richtet sich die Rentenberechnung nach den gleichen Grundsätzen, wie bei einem sich im Amt befindlichen Mitglied des Regierungsrates. Die freiwillige Mitgliedschaft endet auch mit der Vollendung des 65. Altersjahres.

Absatz 4:

Wird beim Amtsaustritt keine Rente fällig und wünscht das austretende Mitglied des Regierungsrates, die Versicherung nicht freiwillig weiterzuführen, so hat es Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach Artikel 41 bzw. 42 der Kaserverordnung und wird in jedem Fall höher ausfallen als nach der Ruhegehaltsverordnung. Mit den bisherigen Freizügigkeitsleistungen hätte sich ein austretendes Mitglied keinen äquivalenten Vorsorgeschutz erwerben können.

Buchstabe a: Die Freizügigkeitsleistung (FZL) entspricht dem gesamten angesparten Altersguthaben (eingebrachte FZL inkl. Zinsen, Altersgutschriften und Zusatzaltersgutschriften inkl. Zinsen).

Ein allfälliges Vorbezugskonto (Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder Überweisung im Falle einer Scheidung) wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht.

Zu Artikel 7

Absatz 1 und 2:

Die obligatorische berufliche Vorsorge beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses (in diesem Fall dem Amtsantritt) und endet, wenn ein Anspruch auf Rentenleistung besteht, das Arbeitsverhältnis (Amtsverhältnis) aufgelöst wird oder der Mindestlohn unterschritten wird (Art. 10 BVG, Art. 6 BVV2).

Absatz 2:

Falls ein Mitglied vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat ausscheidet, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Erläuterungen zur freiwilligen Versicherung sind unter Artikel 6 zu finden.

Zu Artikel 8

Um den speziellen Bedürfnissen der Mitglieder des Regierungsrates gerecht zu werden, erhalten diese eine Zusatzgutschrift, welche in Abhängigkeit des versicherten Lohnes definiert wird. Diese Zusatzgutschrift sollte es grundsätzlich ermöglichen, dass ein Mitglied des Regierungsrates nach zwölf Amtsjahren eine Altersrente von 60 % des versicherten Lohnes, zahlbar ab dem Alter 64, erworben hat.

Die zusätzlichen Altersgutschriften von 20 % des versicherten Lohnes werden vom Kanton bezahlt. Sie dienen der Abgeltung der Sonderrechte. Im bisherigen System belastete die Abgeltung der Sonderrechte in Form von überhöhten Renten und vorzeitig bezogenen Altersrenten den Kanton über Jahre hinaus, wenn die betreffenden Personen längst nicht mehr im Amt waren. Zudem war die Abgeltung der Sonderrechte nicht berechenbar, da das ehemalige Mitglied des Regierungsrates, unabhängig vom Alter, nach zwölf Amtsjahren eine Rente beanspruchen konnte.

Zu Artikel 9

Das massgebende Altersguthaben für die Mitglieder des Regierungsrates setzt sich zusammen aus dem Altersguthaben nach Artikel 25 der Kassenverordnung und den zusätzlichen Altersgutschriften gemäss Artikel 8. Die Invalidenleistung kann für die Mitglieder des Regierungsrates nicht gleich definiert werden, wie für die übrigen versicherten Personen, da zur Erreichung des Leistungsziels andere Voraussetzungen getroffen wurden. Das für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Altersguthaben wird bis zum erfüllten 64. Altersjahr projiziert, wobei inskünftige Alters- und zusätzliche Altersgutschriften nur soweit berücksichtigt werden, als das Mitglied noch keine zwölf Amtsjahre aufweist. Als Basis für die Berechnung der Alters- und Zusatzgutschriften gilt der beim Eintritt des Ereignisses versicherte Lohn. Der bei der Projektion zu verwendende Zinssatz beträgt 1,5 %.

Zu Artikel 10

In der geltenden Ruhegehaltsverordnung waren die Eintrittsleistungen nicht nach finanzmathematischen Grundsätzen berechnet. Neu gewählte Mitglieder des Regierungsrates leisteten, wie auch der Kanton, je ein Eintrittsgeld von 4 % des versicherten Lohnes pro Altersjahr über 30 Jahre. Dieser Ansatz war vor allem für ältere Eintretende viel zu niedrig angesetzt.

Neu werden die (höheren) Eintrittsleistungen ohne Beteiligung des Kantons vom neugewählten Mitglied des Regierungsrates alleine erbracht. Aufgrund des neuen Freizügigkeitsgesetzes

kann angenommen werden, dass mindestens ein grösserer Teil des Eintrittsgeldes als Vorsorgekapital vorhanden ist. Da die Leistungen der neuen Zusatzverordnung modellmässig nach einer Amtszeit von zwölf Jahren im Alter 64 Jahre nicht höher sind als 60 % des versicherten Lohnes, und da zusätzliche Altersgutschriften von 20 % geleistet werden, kann beim Amtsantritt nach dem Alter 38 Jahre ein tieferes Eintrittsgeld erhoben werden, als es von den übrigen versicherten Personen in die Staatliche Versicherungskasse Uri verlangt wird. In der Tabelle im Anhang sind dem Alter entsprechend die neuen Eintrittsleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes aufgeführt.

Zu Artikel 11

Die Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften werden, analog der Regelung in der Staatlichen Versicherungskasse Uri, monatlich erhoben.

Zu Artikel 12

zu Artikel 57 Kassenverordnung

Beschlüsse der Kassenorgane (Kassenverwaltung und Kassenkommission) sind ohne internen Instanzenzug beim Gericht anfechtbar; siehe Artikel 58.

Zu Artikel 58 Kassenverordnung

Absatz 1:

Für Streitigkeiten um individuelle Ansprüche aus dem Dreiecksverhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber - Vorsorgeeinrichtung gilt der Klageweg gemäss Artikel 73 BVG.

Absatz 2:

Sofern im konkreten Fall der Gerichtstand Uri gegeben ist, beurteilt das nach den Vorschriften des Organisationsgesetzes für die ernerischen Gerichtsbehörden errichtete Versicherungsgericht die Streitigkeiten als erste und einzige kantonale Instanz. Die sachliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichtes wird im Reglement über die provisorische Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge festgelegt (RB 20.2715). Dieses enthält auch Vorschriften über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht. Es ist in der Regel kostenlos und richtet sich nach den in der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften über das beschleunigte Verfahren, sofern das Bundesrecht nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Absatz 3:

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde sind in Artikel 62 BVG umschrieben. Danach hat die Aufsichtsbehörde vor allem darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Vorschriften einhält. Kantonale Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 BVG ist die Volks-

wirtschaftsdirektion Uri.

Absatz 4:

Diese "Vorprüfung" ist freiwillig und soll der Vermeidung unnötiger Klagen dienen.

Zu Artikel 14

Der Grundlohn der Mitglieder des Regierungsrates soll von bisher Fr. 68'650.-- um Fr. 15'680.-- auf neu Fr. 84'330.-- erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Bruttolohnes von Fr. 105'607.-- um Fr. 24'120.-- auf neu Fr. 129'727.--. Ohne diese Erhöhung liegt der Kanton Uri bezüglich der Entlohnung der Mitglieder seines Regierungsrates am Schluss der Rangliste unter den Innerschweizer Kantonen.

Vergleich der Lohnsituation Uri mit OW, NW und SZ

Stand 1999

	Beschäftigungsgrad %	Lohn Fr.	Verw.-R. Entschäd. Fr.	Sitzungsgelder	Total Fr.
Uri	80	105'607.--	---	23'386.--	128'993.--
Schwyz	unbestimmt	166'960.--	---	---	166'960.--
Obwalden	80	123'085.--	---	4'000.--	127'085.--*
Nidwalden	80	136'560.--	---	---	136'560.--

*(Die Mitglieder des Regierungsrates des Kantons OW bezahlen z. Z. keine Beiträge an die berufliche Vorsorge. Auf Beginn des neuen Amtsjahres ist eine Änderung der Besoldungsverordnung mit einer Lohnerhöhung von Fr. 18'500.-- vorgesehen. Neu müssen die Mitglieder des Regierungsrates Beiträge an die Pensionskasse bezahlen.)

Zu Artikel 15

Mitglieder des Regierungsrates, die sich beim Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits im Amt befinden und über zwölf oder mehr Amtsjahre verfügen oder das 55. Alterjahr vollendet haben, bleiben weiterhin der bisherigen Ruhegehaltsverordnung unterstellt. Mitglieder mit zwölf oder mehr Amtsjahren haben bereits den maximalen Rentensatz von 70 erworben. Der bereits erworbene Besitzstand soll nicht angetastet werden. Diese Voraussetzung trifft für fünf der amtierenden Mitglieder des Regierungsrats zu. Ein weiteres Mitglied ist älter als 55 Jahre und hat unter der bisherigen Ruhegehaltsverordnung bereits eine Rentenanwartschaft von 62 % erworben, was dem Leistungsziel der neuen Vorsorgeregelung entspricht. Infolge der Besitzstandwahrung und da sich bei einem Übertritt gemäss neuer Verordnung das Leis-

tungsniveau ohnehin erhöhen würde, wird diese Person nicht mehr dem neuen Vorsorgesystem unterstellt. Zudem müssten bei der Überführung für Personen mit über 55 Altersjahren hohe Eintrittsleistungen erbracht werden. Artikel 15 verdeutlicht, dass für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates nach wie vor das bisherige Recht gilt.

Zu Artikel 16

Die Zusatzverordnung soll auf die neue Legislaturperiode in Kraft treten.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

Zur Ermittlung der Einsparungen haben die Versicherungsexperten den Barwert (abgezinste Zahlungen) der versicherten Leistungen beim Austritt eines Mitgliedes nach dem alten System berechnet bzw. im neuen System das vorhandene Altersguthaben bestimmt und davon jeweils den Endwert (effektive Zahlungen) der gesamten Beiträge der Versicherten abgezogen. Damit sind die Kosten für den Staat im Zeitpunkt des Austrittes bekannt. Diese Kosten sind von verschiedenen Parametern abhängig. Die Einsparung entspricht der Differenz zwischen den Kosten im alten und im neuen System. Es zeigt sich, dass die Einsparung nach zwölf Amtsjahren am höchsten ist.

Wird beim Amtsantritt eines Mitgliedes des Regierungsrates im Alter 40 (45) der Jahreslohn um Fr. 24'120.-- (Höhe des Koordinationsabzuges 1999) erhöht, sind die Kosten ungefähr gleich hoch wie heute, falls das Mitglied während 19 (16) Amtsjahren im Amt bleibt. Falls das Mitglied weniger als 19 (16) Amtsjahre im Regierungsrat bleibt, erzielt der Staat erhebliche Kosteneinsparungen.

Die Einsparungen steigen nach acht Jahren bis zu einem Austritt nach zwölf Jahren an und nehmen danach wieder ab. Die grössten Einsparungen werden somit bei einer Amtszeit von zwölf Jahren erzielt. Die Freizügigkeitsleistung nach neuem Modell ist höher als gemäss heutiger Ruhegehaltsregelung (was sich teilweise aus den erhöhten Beiträgen der Mitglieder des Regierungsrates ergibt). Bei einem Amtsaustritt vor acht Jahren entstehen dem Staat deshalb Mehrkosten gegenüber der heutigen Regelung.

In den nachfolgenden Tabellen werden folgende Kategorien verwendet:

Rente	Altersrente in Prozent des versicherten Lohnes
Leistungen	Barwert der Zahlungen der Pensionskasse in Prozent des versicherten Lohnes
AN/AG	Arbeitnehmer/Arbeitgeber
Lohnpotenzial	theoretisch mögliche Lohnerhöhung als Kompensation der Vorsorgeeinsparungen

rung des Kantons (Lohnerhöhungspotenzial)

Tabelle: Leistungs- und Beitragsvergleich Ruhegehaltsverordnung und neues Vorsorgesystem (Die untenstehenden Zahlen sind - mit Ausnahme der Amtsjahre - Prozentsätze des versicherten Lohnes beim Austritt. Die Erklärungen finden sich im Anschluss daran).

Eintrittsalter 40

Amts- Jahre	Rente neu	Rente alt	Leistungen neu	Leistungen alt	AN-Beitrag neu	AN-Beitrag alt	Lohn- pot.
8	46	62	539.4	926.9	295.1	134.0	65.8
9	50	64	595.1	971.2	310.5	147.1	57.1
10	53	66	640.3	1016.6	326.2	160.5	51.3
11	57	68	699.0	1063.1	342.2	174.0	45.5
12	60	70	746.8	1634.8	358.6	187.7	82.3
13	62	70	783.2	1589.3	375.5	202.2	69.7
14	65	70	833.4	1543.1	392.6	216.8	58.1
15	67	70	872.0	1496.3	410.1	231.7	48.8
16	69	70	911.5	1448.7	427.7	246.7	40.6
17	71	70	952.0	1400.4	445.6	262.0	33.4
18	73	70	993.5	1351.4	463.8	277.6	27.0
19	75	70	1036.0	1301.7	482.2	293.3	21.2
20	77	70	1079.6	1251.2	501.0	309.3	16.0

Wie aus der Tabelle oben ersichtlich ist, kann die bisherige Höchstrente von 70 % überschritten werden, wenn ein beim Amtsantritt junges Mitglied des Regierungsrates länger als 16 Jahre im Amt bleibt. Dies ist eine Auswirkung, welche direkt mit dem Finanzierungssystem bzw. dem Beitragsprimat zusammenhängt und deshalb kaum vermieden werden kann.

Eintrittsalter 45

Amts- Jahre	Rente		Leistungen		AN-Beitrag		Lohn- pot.
	neu	alt	neu	alt	neu	alt	
8	45	62	568.5	998.6	309.5	158.6	69.7
9	49	64	628.3	1046.2	325.7	172.6	60.5
10	53	66	689.8	1095.1	342.1	186.8	53.1
11	57	68	753.0	1145.2	358.8	201.2	47.0
12	60	70	804.5	1400.4	375.7	215.8	58.7
13	62	70	843.8	1351.4	392.8	230.7	47.7
14	64	70	884.0	1301.7	410.2	245.7	38.2
15	66	70	925.4	1251.2	427.9	261.0	30.0
16	68	70	967.7	1200.0	445.8	276.5	22.7
17	69	70	996.7	1148.0	464.0	292.2	17.1
18	70	70	1026.3	1095.2	480.9	308.2	12.0
19	71	70	1056.5	1041.7	496.7	321.4	7.5

Erklärungen

(beziehen sich auf das eingerahmte Beispiel: Eintrittsalter 45 bei zwölf Amtsjahren)

Die Altersrente gemäss Ruhegehaltsverordnung beträgt 70 % (Rente alt) und wird sofort zahlbar. Der Barwert dieser Leistung beträgt 1400.4 % (Leistungen alt) des versicherten Lohnes beim Austritt.

Die Altersrente gemäss neuem System beträgt 60 % (Rente neu). Sie wird aber erst im Alter 64 Jahre ausbezahlt. Die Altersrente kann auch nach der neuen Regelung bereits ab Alter 60 Jahre bezogen werden, was aber wegen der Kürzung des Umwandlungssatzes keine weiteren Kosten verursacht. Der Barwert dieser Leistungen beträgt 804.5 % (Leistungen neu) des versicherten Lohnes beim Austritt.

Folglich werden auf der Leistungsseite Kosteneinsparungen von 595.9 % (1400.4 %-804.5 %) des versicherten Lohnes beim Austritt erzielt.

Der Wert der vom Mitglied des Regierungsrates bezahlten Beiträge (inkl. Eintrittsgeld und Zinsen) beträgt gemäss heutiger Regelung 215.8 % (AN-Beitrag alt), gemäss Zusatzverordnung 375.5 % (AN-Beitrag neu). Der Regierungsrat leistet somit in diesem Beispiel 159.9 % (375.7 %-215,8 %) mehr Beiträge. Dies erhöht die Einsparungen des Kantons. Die Gesamteinsparungen des Kantons setzen sich zusammen aus der Abnahme der Kosten durch die tieferen

Leistungen und den höheren Beiträgen der Mitglieder des Regierungsrates (im eingerahmten Beispiel sind dies 595.9 % plus 159.9 % = 755.8%. Das macht 755.8 % von Fr. 105'607.--, also Fr. 798'177.-- aus. Für eine volle Kompensation hätte der jeweilige Lohn um 58.7 % erhöht werden können. Bei zwölf Amtsjahren beträgt die jährliche Einsparung pro Mitglied des Regierungsrates Fr. 61'991.--. (Die Gesamtkosten für den Kanton ergeben sich aus den Kosten für den Vorsorgeplan abzüglich den Beiträgen der Mitglieder des Regierungsrates.)

Die Spalte Lohnpotenzial zeigt die theoretisch maximalen Einsparungen für den Kanton aus dem Wechsel von der Ruhegehaltsverordnung zum neuen Vorsorgesystem in Prozenten des versicherten Lohnes. Da die Revision der Kleinen DBV eine Lohnerhöhung von Fr. 24'120.-- vorsieht (entspricht 22.8 % des versicherten Lohnes), führt die neue Lösung für den Kanton für jene Regierungsratsmitglieder, die nicht länger als 16 Jahre im Amt bleiben, in jedem Fall trotz Lohnerhöhung zu einer Kosteneinsparung.

Die grauen Balken zeigen, ab welcher Konstellation (Anzahl Amtsjahre) durch die Lohnerhöhung keine Einsparungen mehr bestehen.

Die gesamten finanziellen Auswirkungen der neuen Vorsorgelösung, gekoppelt mit einer Lohnerhöhung, können nur anhand der Zusammensetzung eines fiktiven Regierungsratskollegiums aufgezeigt werden.

Tabelle: Einsparungen des Staates anhand eines fiktiven Regierungsratskollegiums, abgeleitet aus den vorangehenden Tabellen

(Die nachfolgenden Prozentsätze beziehen sich auf den versicherten Lohn beim Austritt)

Anzahl RR	Eintrittsalter	Amtsjahre	Einsparung Leistungsred.	Einsparung Beiträge	Lohnpotenzial
			%	%	%
1	40	8	387.5	161.1	65.8
1	40	12	888.0	170.9	82.3
1	40	16	537.2	181.0	40.6
2	45	16	464.6	338.6	22.7
2	50	14	238.2	350.6	19.3
7		96	2'515.5	1'202.2	∅ 35.7

Die gesamten Einsparungen durch den Modellwechsel betragen **für diese 96 Amtsjahre Fr. 3'926'151.--** (2'515.5 % + 1'202.2 % = 3'717.7 % von Fr. 105'607.--). Dies entspricht ei-

ner Kosteneinsparung von Fr 40'897.-- pro Amtsjahr und Mitglied des Regierungsrates.

Die jährlichen Kosteneinsparungen des Kantons für das Regierungsratskollegium betragen Fr. 286'280.--. Die Kosteneinsparungen beruhen einerseits auf einem Leistungsabbau (tiefere Renten usw.) und andererseits auf höheren Beiträgen der Mitglieder des Regierungsrates.

Um Kostenneutralität beim Wechsel des Vorsorgesystems herzustellen, könnten die Löhne (siehe Kolonne Lohnpotenzial) um durchschnittlich maximal 35.7 % angehoben werden.

Einsparungen Staat bei einer Lohnerhöhung

Bei dem als Beispiel verwendeten Regierungsratskollegium spart der Kanton bei einer Lohnerhöhung von Fr. 24'120.-- jährlich Fr. 117'439.-- [(Fr. 40'897.-- bis Fr. 24'120) x 7)]. Die Einsparungen setzen sich aus Einsparungen auf der Leistungs- und der Beitragsseite zusammen, da der Kanton für die gesamten Kosten der beruflichen Vorsorge minus die Beiträge der Mitglieder aufkommt.

Situation für die Mitglieder des Regierungsrates

Der durch Leistungsabbau und Beitragserhöhung herbeigeführten finanziellen Verschlechterung steht auf der Lohnseite eine Erhöhung von Fr. 24'120.-- gegenüber. Um volle Kostenneutralität herbeizuführen, müsste die Entlohnung um Fr. 40'897.-- (in Prozenten ausgedrückt nicht nur um 22.8 %, sondern um 35.7 %) erhöht werden.

Trotz des Leistungsabbaus auf der Versicherungsseite, der durch die Lohnerhöhung nur zu einem Teil ausgeglichen wird, müssen die Mitglieder für die in Zukunft tieferen Versicherungsleistungen höhere Beiträge bezahlen. Zudem verzichten sie auf das Privileg, nach zwölf Amtsjahren mit dem Ausscheiden aus dem Amt, unabhängig vom Alter, eine Übergangsrente in der Höhe der Altersrente zu beziehen: ein Privileg, das dem Kanton unter voller Ausnutzung zusätzliche Kosten erbringen würde.

IX. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über die Zusatzleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates zur Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse (Zusatzverordnung) wird angenommen.

Anhang

Verordnung über die Zusatzleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates zur Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Zusatzverordnung)

VERORDNUNG**über die Zusatzleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates zur Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Zusatzverordnung)**

(vom

Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Abkürzungen und Begriffe

In der Zusatzverordnung werden dieselben Abkürzungen verwendet wie in der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Kassenverordnung)²⁾.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Zusatzverordnung gilt für die Mitglieder des Regierungsrates. Vorbehalten bleibt Artikel 15 dieser Zusatzverordnung.

Artikel 3 Durchführung

Der Regierungsrat trifft alle zur Durchführung der Zusatzverordnung notwendigen Anordnungen und Entscheide.

1) RB 1.1101

2) RB 2.4221

Artikel 4 Zugehörigkeit zur Kasse

¹Die Mitglieder des Regierungsrates sind als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 lit. d der Kassenverordnung bei der Kasse versichert.

²Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Verhältnis zur Kasse die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen. Vorbehalten bleiben Artikel 6 bis 13 dieser Zusatzverordnung.

Artikel 5 Versicherter Lohn, Koordinationsabzug

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreshonorar gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt¹⁾ samt dem 13. Monatslohn und den Teuerungszulagen, vermindert um den maximalen Betrag der AHV-Altersrente.

Artikel 6 Freiwillige Versicherung

¹Scheidet das Mitglied vor Vollendung des 60. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Scheidet das Mitglied nach Vollendung des 60. Altersjahres und vor Erreichen des Schlussalters aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Altersleistungen nicht verlangt.

²Wird die Versicherung bei der Kasse freiwillig weitergeführt, so haben die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates die gesamten Versichertenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) solange zu entrichten, bis sie zwölf Amtsjahre vollendet hätten. Während dieser Zeit werden ihrem Altersguthaben neben den Zinsen sowohl die Altersgutschrift gemäss Artikel 24 der Kassenverordnung als auch die zusätzliche Altersgutschrift gemäss Artikel 8 dieser Zusatzverordnung, gutgeschrieben. In der Zeit danach entrichten sie die Risikobeiträge in der Höhe von 2,5 % des versicherten Lohnes. Das Altersguthaben wächst dann nur noch um die jährlichen Zinsen.

³Die freiwillige Versicherung endet auf Wunsch des ehemaligen Mitgliedes des Regierungsrates, spätestens jedoch bei Tod, Invalidität oder bei Erreichen des Schlussalters.

1) RB 2.2251

⁴Endet die freiwillige Versicherung aus anderen Gründen als Tod oder Invalidität, nachdem das ehemalige Mitglied des Regierungsrates das 60. Altersjahr vollendet hat, so hat es Anspruch auf eine Altersrente gemäss Artikel 27 bzw. 28 der Kassenverordnung. Endet die freiwillige Versicherung aus anderen Gründen als Tod oder Invalidität, bevor das ehemalige Mitglied des Regierungsrates das 60. Altersjahr vollendet hat, so hat es Anspruch auf Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem höchsten der nachfolgenden Beträge:

- a) Dem bis zum Versicherungsende angesparten Altersguthaben.
- b) Dem Anspruch gemäss Artikel 17 Absatz 1 FZG, wobei diejenigen Risikobeiträge nicht angerechnet werden, welche das ehemalige Mitglied des Regierungsrates ohne gleichzeitige Entrichtung von Beiträgen für die Altersversicherung geleistet hat. Die während der freiwilligen Versicherung geleisteten Beiträge sind nicht zuschlagsberechtigt.
- c) Dem BVG-Altersguthaben, welches das Mitglied des Regierungsrates beim Ausscheiden aus dem Regierungsrat erworben hat, samt den bis zum Ende der freiwilligen Versicherung aufgelaufenen Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG.

Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.

2. Kapitel: **LEISTUNGEN**

Artikel 7 Rechtsverhältnis

¹Das auf der Zusatzverordnung beruhende Rechtsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem das Mitglied das Amt als Regierungsrat oder Regierungsrätin antritt.

²Das Rechtsverhältnis endet mit dem Tag, an dem das Mitglied des Regierungsrates aus dem Amt ausscheidet. Vorbehalten bleiben die freiwillige Versicherung gemäss Artikel 6 und die Rentenansprüche.

Artikel 8 Zusätzliche Altersgutschriften

Zusätzlich zu den Altersgutschriften gemäss Artikel 24 der Kassenverordnung wird dem Mitglied des Regierungsrates während höchstens zwölf Jahren eine jährliche zusätzliche Altersgutschrift von 20 % des versicherten Lohnes auf sein Altersguthaben bei der Kasse gutgeschrieben.

Artikel 9 Massgebendes Altersguthaben im Invaliditätsfall

In Abweichung zu Artikel 36 Absatz 2 der Kassenverordnung wird das massgebende Altersguthaben zur Berechnung der Invalidenrente wie folgt definiert: Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, welches das Mitglied des Regierungsrates bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung von zwölf Amtsjahren allenfalls noch fehlenden Altersgutschriften und zusätzlichen Altersgutschriften; diese werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b dieses Absatzes für die bis zur Vollendung des 64. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht 1,5 %.

3. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 10 Eintrittsleistung, freiwillige Leistungen der Versicherten

Für die Eintrittsleistungen und die freiwilligen Leistungen der Mitglieder des Regierungsrates gilt, in Abweichung von Artikel 46 Absatz 3 der Kassenverordnung, der Anhang dieser Zusatzverordnung. Er gilt als Bestandteil dieser Zusatzverordnung.

Artikel 11 Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften

Der Kanton entrichtet der Kasse monatlich die gesamten Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften.

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE**

Artikel 12 Rechtspflege

Streitigkeiten zwischen dem Kanton Uri als Arbeitgeber und anspruchsberechtigten Mitgliedern des Regierungsrates über Leistungen der Zusatzverordnung richten sich nach Artikel 57 und 58 der Kassenverordnung.

- a) der Freizügigkeitsleistung gemäss bisherigem Recht;
- b) dem Altersguthaben, welches das Mitglied in der Kasse erworben hätte, wenn es beim Amtsantritt gemäss den heutigen Bestimmungen in die Kasse aufgenommen worden wäre, wobei
 - 1. die beim Amtseintritt vom Mitglied und vom Kanton effektiv geleisteten Eintrittsgelder als eingebrachte Mittel betrachtet werden;
 - 2. der bei Inkrafttreten dieser Zusatzverordnung versicherte Lohn berücksichtigt wird;
 - 3. eine Verzinsung des Altersguthabens ab Amtsantritt bis Inkrafttreten dieser Zusatzverordnung von jährlich 1,5 % angenommen wird.

Artikel 16 Referendum und Inkrafttreten

Diese Zusatzverordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Einkauf in Prozenten des versicherten Lohnes

Einkauf in Prozenten des versicherten Lohnes

Eintrittsalter	Prozent
25	6
26	18
27	29
28	40
29	51
30	62
31	72
32	85
33	100
34	115
35	130
36	145
37	159
38	173
39	179
40	181
41	179
42	180
43	184
44	187
45	191
46	194
47	200
48	207
49	214
50	221
51	234
52	256

53	308
54	361
55	414
56	469
57	524
58	580
59	635
60	689
61	743
62	798
63	848